



Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld

A-8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

KUNDMACHUNG

Beschluss über die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet

Gemäß **§ 29 Abs. 3** des Stmk. Raumordnungsgesetzes ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F., in Verbindung mit § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Waltersdorf in der Sitzung am **20.12.2021** die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für folgende Grundstücke beschlossen:

Grundstücke Nr. 1310/8 bis 1310/15, je der KG 64156 Wagerberg

Die Aufschließungserfordernisse „Mängel der Erschließung – innere und äußere Verkehrserschließung, öffentliches Interesse, Grundstücksteilung, Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Abwässer über ein dem Stand der Technik entsprechendes Entsorgungssystem, Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung“ wurden erfüllt. Weiters besteht für dieses Gebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Grundstücke Nr. 1310/8 bis 1310/15, je der KG 64156 Wagerberg werden von derzeit Aufschließungsgebiet in **vollwertiges Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4** ausgewiesen.

Diese Verordnung über die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtswirksamkeit.

Bad Waltersdorf, am 04.01.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Josef Hauptmann

Angeschlagen am 04.01.2022

Abgenommen am 18.01.2022